Aufnahmekriterien des AWO Familienzentrums Pusteblume

Folgende Aufnahmekriterien werden bei der Belegung der Kita-Plätze im Familienzentrum Pusteblume ab dem 01.01.2021 berücksichtigt, sofern mehr Kinder sich auf der Warteliste der Einrichtung befinden, als Plätze zur Verfügung stehen:

Vor der Vergabe von Plätzen ist die Prüfung des Rechtsanspruches notwendig. Bei der Belegung ist ein Kind, das einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz hat, immer dem Kind vorzuziehen, das keinen Rechtsanspruch erfüllt. Ein Kind ohne Rechtsanspruch kann aufgenommen werden, wenn in der entsprechenden Altersgruppe (U3) auch alle Kinder mit einem Rechtsanspruch aufgenommen werden können.

Wer einen Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung hat, ist in § 5 (Kita G) geregelt. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Kindern im ersten Lebensjahr, Kindern ab dem zweiten bis dritten Lebensjahr und Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Kinder im ersten Lebensjahr: nur Anspruch, wenn die Betreuung für die Entwicklung des Kindes notwendig ist oder die Erziehungsberechtigten Erwerbstätig sind. Dieser Anspruch muss nicht in einer Kindertageseinrichtung gewährt werden, sondern kann auch über die Kindertagespflege umgesetzt werden. Es gibt keine Vorgaben, was den Betreuungsumfang betrifft.

Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres: haben einen Rechtsanspruch in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt: Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von Mindestens fünf Stunden täglich. Wenn es mit dem Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten vereinbar ist, ist auch ein geringerer Betreuungsumfang anspruchserfüllend.

Nach Prüfung des Rechtsanspruchs werden Trappenkamper Kinder bei gleicher Voraussetzung vorrangig aufgenommen. Können nicht alle Kinder mit einem Rechtsanspruch aufgenommen werden, werden weitere Kriterien bei der Vergabe von Plätzen herangezogen und berücksichtigt:

- **Die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten**
- **Geschwisterkinder werden in der Einrichtung betreut**
- **Pädagogische Gründe (z.B. durch Zusammenarbeit mit Jugendamt oder Familienhelfern)**
- **Alter des Kindes**
- **Wartezeit auf der Vormerkliste**

Die Belegung der Plätze zum Kita-Jahresbeginn zum 01.08. eines jeden Jahres findet ab dem 01. Februar statt. Frei gewordene Plätze können auch unterjährig vergeben werden.

Die Kapazitäten der Gruppen sind nach dem Kita G festgelegt und werden nicht überschritten.

Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig (§18 Abs.5 KiTa G).